

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen bei Außerachtlassung der Bestimmungen des § 74 G.-D.
2. Baumeister-Konzession.
3. Enthebung Stellungspflichtiger vom erneuerten Erscheinen vor der Stellungskommission nach Untersuchung in einem Militär-(Landwehr-)Spital.
4. Vorschrift über die Erteilung der Konzession zur Sodawassererzeugung.
5. Meldung von Landsturmpflichtigen im Mobilisierungsfalle.
6. Personaländerungen bei den k. k. Gewerbe-Inspektoraten.
7. Überstellung von Defekturen an die Militärbehörde.
8. Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatriken als Väter unehelicher Kinder.
9. Gleichwertigkeit des Unterrichtes an zweiklassigen Handelsschulen mit dem an kaufmännischen Fortbildungsschulen.
10. Warenvertrieb nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme. — Vorschrift.
11. Petroleumlagerungen in Bahnhöfen oder innerhalb des Feuerrayons.
12. Beschleunigung der Entscheidung über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung.
13. Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.
14. Verkehr mit Sorbin (Saccharin).

15. Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis a. d. Elbe.
16. Festsetzung der Verpflegungsgebühren im Komitatskrankenhaus zu Lugos, beziehungsweise im Krankenhaus zu Hodmezö-Básárhely.
17. Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen. (Direktiven für die Veranlassung solcher Ausstellungen.)
18. Ernennung des Personales für das Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Erhöhung der Quartiergelder für das Hilfspersonale des Fourageendienstes des Marktamtes auf dem Zentral-Viehmarkt St. Marx.
20. Erhöhung der Quartiergelder für das kaufmännische Personale und den Wirtschaftsassistenten der städtischen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch.
21. Neuregelung der Theaterwachgebühren.
22. Quartiergeldquote der städtischen Beamten und Diener mit Naturalwohnung.
23. Erhöhung des Honorars für supplierende städtische Ärzte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen bei Außerachtlassung der Bestimmungen des § 74 G.-D.

Statthaltereierlaß vom 20. März 1911, Z. Ia-1139 (M. B. U. XXI, 12777, M. Abt. XVII, 5350):

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1911, Z. 19392, dem Fleischnhauer R. R. in Wien, XXI. Bezirk, gemäß § 74, Absatz 4 G.-D. aufgetragen, die bei ihm wohnhaften Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen gewerblichen Bediensteten in geeigneten Bohnställen unterzubringen und jedem derselben eine eigene entsprechende Schlafstelle anzuweisen, wobei die Betten nicht übereinandergestellt werden dürfen.

Dieser Auftrag erfolgte, weil zufolge Erhebung festgestellt wurde, daß Genannter einen Teil seiner Hilfsarbeiter in einem feuchten gesundheitschädlichen Kellerraum untergebracht hat.

Die Statthalterei bestätigt die angefochtene Entscheidung mit der Abänderung, daß dem Gewerbsinhaber gemäß § 74 G.-D. bloß eröffnet wird, daß jener Raum (Kellerlokal) den er derzeit seinen Hilfsarbeitern als Wohnung überläßt, gesundheitschädlich daher für diesen Zweck ungeeignet ist.

Bemerkt wird, daß wahrgenommene Gesekwidrigkeiten von der Gewerbebehörde durch Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel nicht aber durch Erlassung von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen abzustellen sind.

2.

Baumeister-Konzession.

(Bei Berechnung der um 2 Jahre längeren Verwendungsfrist im Sinne des § 10, lit. b, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 ist, wenn es sich um eine Konzession für das Baumeistergewerbe handelt, auch die an und für sich zum

Nachweise der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes nicht ausreichende Dauer der Verwendung als Maurerlehrling mitzuzählen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1911, Nr. 3786 (M. B. U. XII, 27702/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Weingarten, Dr. Binder, Diwald und Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „uralte Hauptstätte“ in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1910, Z. 13818, betreffend eine Konzessionserteilung nach der am 8. April 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Prokisch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Capel, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Refuse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „uralte Hauptstätte“ in Wien gegen den Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien vom 4. April 1910, Z. Ia-1131, mit welchem dem Oswald Slama die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes erteilt wurde, keine Folge gegeben, indem es den Nachweis der Erlernung dieses Gewerbes, dessen Vorhandensein bestritten wurde, im Sinne des § 10, lit. b, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, dadurch als erbracht angesehen hat, daß Oswald Slama eine gegenüber der Zeitbestimmung des § 11 dieses Gesetzes um zwei Jahre längere Verwendung ausgewiesen hat. Bei dieser Zeitberechnung wurde die Dauer der Verwendung des Genannten als Maurerlehrling im Ausmaße von 1 Jahre, 2 Monaten und 14 Tagen, die an und für sich zum Nachweise der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes nicht ausreicht, mitgezählt.

Die Beschwerde erachtet die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums deshalb als gesekwidrig, weil die beim Abgange des Nachweises über die ordentliche Erlernung des Gewerbes erforderliche, um zwei Jahre längere Verwendung nur durch eine längere Dauer der praktischen Ausbildung im

Sinne des § 11, leg. cit., nachgewiesen werden könne, für welche nur die außerhalb der Lehrzeit erfolgte Verwendung in Betracht komme. Überdies könne die Verwendung als Lehrling im Maurergewerbe nicht als Verwendung im Baumeistergewerbe angesehen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen.

Unter der praktischen Ausbildung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle ist jede Art der empirischen Aneignung jener Fertigkeiten zu verstehen, die zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Daß die Lehre überhaupt zu der praktischen Ausbildung nicht gezählt werden dürfte, bestimmt das Gesetz nicht. Es ist daher zu beurteilen, ob die Lehre nach ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, um als praktische Ausbildung angesehen werden zu können. Nun bestimmt § 97 G.-D. (Gesetz vom 8. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 22), welcher gemäß § 20 des Baugewerbegesetzes auch hinsichtlich der Baugewerbe gilt, daß als Lehrling derjenige anzusehen ist, der bei einem Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Daraus ergibt sich, daß die Lehre den Zweck hat, dem Lehrlinge die praktischen Kenntnisse des Gewerbes beizubringen und somit zu der praktischen Ausbildung im Gewerbe gezählt werden muß.

Die erste Einwendung der Beschwerde erscheint demnach unbegründet und es handelt sich nur noch darum, ob die als zur praktischen Ausbildung gehörig anerkannte Verwendung des Oswald S l a m a in der Eigenschaft als Lehrling für die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe dessen ungeachtet in Betracht kommen könne, daß sie als Verwendung im Maurermeistergewerbe ausgewiesen erscheint. Nach § 9 des Baugewerbegesetzes wird zum Befähigungsnachweise die Erlernung und praktische Ausbildung in dem „betreffenden Gewerbe“ gefordert. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß für die Beurteilung, ob der Bewerber um eine Baumeisterkonzession den Befähigungsnachweis erbracht hat, jene Praxis unberücksichtigt bleiben müßte, die im Maurermeistergewerbe zugebracht wurde. Dies ergibt sich schon daraus, daß eine ordentliche Erlernung des Baumeistergewerbes überhaupt nie nachgewiesen werden könnte, da es in diesem Gewerbe keine „Baumeisterlehrlinge“, sondern nur Maurerlehrlinge gibt. Dies erfolgt weiter auch daraus, daß der Berechtigungsumfang des Bau- und Maurermeisters hinsichtlich der Ausübung von Maurerarbeiten identisch ist, so daß es gerade in bezug auf die Erlangung jener elementaren Fertigkeiten, welche durch die Lehre erworben werden, einerlei ist, ob der Lehrling bei einem Bau- oder Maurermeister beschäftigt war. Die Kautel, daß die nur mit geringeren Kenntnissen ausgestatteten Personen nicht zur Ausübung des Baugewerbes zugelassen werden, liegt darin, daß bei der Prüfung, deren Ablegung von den Bewerbern um eine Baumeisterkonzession gefordert wird, an den Kandidaten wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden, als bei jener Prüfung, welche für den Antritt des Maurermeistergewerbes vorgeschrieben ist.

Nach dem Gesagten vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

3.

Enthebung Stellungspflichtiger vom erneuerten Erscheinen vor der Stellungskommission nach Untersuchung in einem Militär(Landwehr-)Spital.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1911, Z. II-1825, M. Abt. XVI 6096/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Laut des im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. April 1911, Nr. XIV-332, haben an Stelle des Punktes 5 des § 93 der Wehrvorschriften I. Teil folgende Bestimmungen zu treten:

5. Der zu einer solchen Amtshandlung Bestimmte ist nach seiner Entlassung aus dem Spitale der nächsten politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) zu übergeben, die gegebenenfalls verpflichtet ist, auch für die Rückreise des Betroffenen zu sorgen.

6. Bei Abgabe in ein Militär(Landwehr-)spital übersendet dasselbe den Spitalsbefund dem zuständigen Ergänzungsbezirks(Landwehrgänzungs-)kommando, welches letzteres einvernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) feststellt, ob jenes Gebrechen, wegen dessen Konstatierung der Stellungspflichtige in das Militär(Landwehr-)spital übergeben wurde oder irgend ein anderes, die Diensttauglichkeit ausschließendes Gebrechen besteht oder nicht.

Hat die Spitalsbeobachtung derlei Gebrechen nicht konstatiert, dann veranlaßt die politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamte) wegen Erbringung des Beschlusses, auf Grund der seitens der Ergänzungsbezirks(Landwehrgänzungs-)kommandos zugekommenen Stellungskarten, die Vorführung des Stellungspflichtigen vor die nächste amtierende Stellungs(Nachstellungs-)kommission.

Zm Gegenfalle ist von einer Vorführung abzusehen und sind der Stellungskommission bloß die Akten vorzulegen, welche, wenn sie das Bestehen des die Tauglichkeit ausschließenden Gebrechens auf Grund der Akten zweifellos feststellt, den auf „zurückstellen“, „waffenunfähig“ oder „löschen“ lautenden Beschluß fällt, den Befund und Beschluß in die Stellungsliste, oder

— falls die Abstellung im Delegationsweg erfolgt — in die Auszüge aus der Stellungsliste einträgt und den Stellungspflichtigen bezüglich des Beschlusses im Wege der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) verständigen läßt.

Findet es jedoch die Stellungs(Nachstellungs-)kommission für zweifelhaft, ob sich der Spitalsbefund auf den Stellungspflichtigen beziehe, oder erachtet sie das im Spitalsbefund enthaltene Gebrechen nicht als ein solches, welches die Tauglichkeit ausschließt, dann ordnet dieselbe die erneuerte Vorführung des Stellungspflichtigen vor die Stellungs(Nachstellungs-)kommission an.

Die Vorführung veranlaßt die politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamte).

Der bisherige Punkt 6 erhält die Bezeichnung 7.

Diese Abänderung ist bei dem genannten Paragraphen vorzumerken. Die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit erfolgen.

4.

Vorschrift über die Erteilung der Konzession zur Sodawassererzeugung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1911, Z. I a-1803 (M. Abt. XVII 4550/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 28. April 1911, Z. 11660, die Statthalterei beauftragt, es den unterstehenden Behörden zur Pflicht zu machen, anlässlich eines jeden Besuches um die Erteilung der Konzession zur Erzeugung von Sodawasser die Frage des Lokalbedarfes der strengsten Prüfung zu unterziehen, wobei nicht nur auf die im Standorte der angestrebten Konzession etwa vorhandenen, sondern mit Rücksicht auf den leichten Transport des Sodawassers auch auf die Betriebe der nächsten Umgebung Rücksicht zu nehmen sein wird.

Eine andere Beurteilung der Frage des Lokalbedarfes wird allerdings in solchen Fällen eintreten müssen, in welchen es sich lediglich um die Fortführung einer bereits bestehenden Sodawassererzeugung handelt.

In allen Fällen jedoch, in welchen das Konzessionsansuchen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bezw. anderen Assoziationsformen der Gastwirte, bezw. anderer Konsumenten ausgeht, ist die Konzession an die Bedingung zu knüpfen, daß die bezüglichen Fabrikate nur an die Mitglieder der erwähnten Vereinigungen verkauft werden.

Diese Weisung hat internen Charakter.

5.

Meldung von Landsturmpflichtigen im Mobilisierungsfalle.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1911, Pr. Z. 52 M, M. Abt. XVI 6415/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 12. April 1911, Präz. Nr. 901-XIV, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium angeordnet, daß die gemäß Punkt 166 der Landsturmorganisationsvorschrift nach Verlautbarung der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes vorgeschriebene Meldung der in ihren Aufenthaltsorten nicht heimatberechtigten gebienten Landsturmpflichtigen der nicht einberufenen Kategorien und Altersklassen bei den Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte und die den Gemeindevorstehern obliegende Verzeichnung dieser Personen in besonderen Konfigurationen in Hintunft zu entfallen hat.

In Konsequenz dieser, eine Erleichterung der Mobilisierungssachen der Gemeindevorsteher bedeutenden Anordnung ist der 1. Absatz des Punktes 166 der Landsturmorganisationsvorschrift zu streichen.

6.

Personaländerungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten.

Statthalterei-Erlaß vom 8. Mai 1911, Z. I a-1845 (M. Abt. XVII, 4915/11):

Der Herr Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 21. April 1911, Z. 12116, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt gefunden, die Ingenieure Emil Martinla in Wien VII und Dr. Gustav K o l l e r in Lindeburg (Hannover) zu provisorischen Kommissären der k. k. Gewerbeinspektion zu ernennen und den ersteren dem k. k. Gewerbeinspektorat für den IV. und den letzteren dem k. k. Gewerbeinspektorat für den III. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zuzuweisen.

7.

Überstellung von Deserturen an die Militärbehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1911, Z. VII-2414, M. Abt. XVI 6915/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Ein konkreter Fall, in welchem ein vom k. k. Landwehr-Infanterie-Regimente Nr. 5 in Pola kurrendierter, von einem k. k. Genbarmerieposten auf diesseitigem Gebiete in Plasse verhafteter Deserteur an das k. u. k. Militärstationskommando in Fiume (Ungarn) eingeliefert wurde, hat dem Ministerium für Landesverteidigung laut seines Erlasses vom 24. April 1911, Dep. XIX, Nr. 4422-1910, Anlaß gegeben, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen zu eröffnen, daß die Überstellung von diesseits aufgegriffenen Deserturen des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr grundsätzlich an das nächste diesseitige Militärkommando (Militärstationseventuell Ergänzungsbezirkskommando) und von diesem nach § 15 Militärstrafprozeßordnung an jenes Militärgericht zu erfolgen hat, in dessen Bezirk der betreffende Deserteur aufgegriffen wurde.

An diese Vorschrift wird sich künftig in allen einschlägigen Fällen genau zu halten sein. Etwaige widersprechende Anordnungen der Bezirksbehörden sind außer Kraft zu setzen.

Bezüglich der Auslieferung der diesseits aufgegriffenen Deserture der königlich ungarischen Landwehr und der königlich ungarischen, beziehungsweise königlich ungarisch-kroatisch-slavonischen Genbarmerie gelten die Bestimmungen des mit b. ä. Zirkular-Erlasses vom 24. November 1902, Z. 112630, verlautbarten Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Oktober 1902, Nr. 180-II.

8.

Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatriken als Väter unehelicher Kinder.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1911, Z. XVII-376/5, gerichtet an das magistratische Bezirksamt X (37090/11):

Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1911, Z. XVII-376, wurde das Ansuchen des M. K. in Wien um Veranlassung, daß er in der Geburtsmatrik der römisch-katholischen Pfarre Altmanndorf in Wien als Vater des von W. W. am 27. August 1906 außer der Ehe geborenen Kindes St. W. eingetragen werde, als unzulässig abgewiesen, weil nach dem Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P.-G.-S. Nr. 49, der Name eines verheirateten Mannes als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik des Letzteren nicht eingetragen werden dürfe.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse des M. K. hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 10. Mai 1911, Z. 10549, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Durchführung der von dem Genannten erbetenen Matrikenergänzung verfügt, weil keine Norm besteht, nach welcher es unzulässig wäre, daß ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik unter den vorgeschriebenen Vorfichten eingetragen werde.

Was speziell das Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P.-G.-S. Nr. 49, anbelangt, so kann nach der Absicht und dem Sinne dieses Gesetzes, insofern in demselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrik die Rede ist, dasselbe nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern, beziehungsweise unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder anderer nicht gehörig legitimierter Personen hin erfolgen soll.

Eine gegenteilige Annahme würde auch mit der, eine Ausnahme nicht zulassenden materiell rechtlichen Bestimmung des § 163 A. b. G.-B. in einem inneren Widerspruche stehen.

Die Eintragung des M. K. als Vater des genannten Kindes wird unter einem verfügt.

9.

Gleichwertigkeit des Unterrichtes an zweiklassigen Handelsschulen mit dem an kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Statthalterei-Runderlaß vom 26. Mai 1911, Z. I a-1223, M. Abt. XVII 5400 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Da die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte besetzten zweiklassigen Handelsschulen die Lehrzeit im Handelsgewerbe bei Erbringung des Befähigungsnachweises

nach § 13 a der Gewerbeordnung im Grunde der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, vollständig ersetzen, ist hiemit auch die Gleichwertigkeit des Unterrichtes an diesen Schulen mit dem Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen im Sinne des § 99 b, Absatz 3, der Gewerbeordnung, bezw. des § 24 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, ausgesprochen.

Jünglinge, welche eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete zweiklassige Handelsschule mit Erfolg absolviert haben, sind somit, falls sie sich als Handelslehrlinge verdingen, vom Besuche einer kaufmännischen bezw. gewerblichen Fortbildungsschule befreit.

Die Fortbildungsschulräte Niederösterreichs wurden bereits verständigt.

10.

Warenvertrieb nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme. — Vorschrift.

Statthalterei-Runderlaß vom 26. Mai 1911, Z. I a-1993, M. Abt. XVII 5560/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

In jüngster Zeit hat sich neuerlich der Vertrieb von Waren, insbesondere von Uhren, nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme in einer die betroffenen gewerblichen Kreise äußerst schädigenden Weise bemerkbar gemacht.

In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Handelsministeriums erscheint die Unzulässigkeit des sogenannten Schneeballen- oder Blocksystemes beim Warenvertriebe auch in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1907, Z. 8911, und 7. Jänner 1909, Z. 113, klar festgelegt, indem daselbst der Betrieb von Handelsgeschäften nach dem Blocksysteme einerseits als ein Glücksspiel qualifiziert, andererseits als mit den Bestimmungen des § 59 Gew.-Ordg. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Widerspruch stehend gekennzeichnet wird. Denn die in dem Verlaufe von Bloßs liegende Bestellung von zahlreichen Hilfskräften, welche ohne Rücksicht auf den Standort des Betriebes des Geschäftsinhabers an verschiedenen Orten und daher außerhalb der festen Betriebsstätte desselben neue Kunden für die gleichen Geschäfte aussuchen sollen, widerspricht gewiß ganz und gar der Vorschrift des § 59 Gew.-Ordg., welcher bloß Bestellungen auf Waren durch die mit amtlichen Legitimationen versehenen, im Dienste des Gewerbetreibenden stehenden Bevollmächtigten, und zwar wenn es sich um das Auffuchen von Bestellungen bei Privatpersonen handelt, nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Geschäftsinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Die zitierte Bestimmung des § 59 Gew.-Ordg. gibt somit den Gewerbebehörden die Mittel an die Hand, dem unlauteren und geschwändigen Gebaren einer Geschäfte, welche sich des Schneeballen- oder Blocksystemes bedienen, in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Die tiefgehende Schädigung der realen Gewerbetreibenden — insbesondere der Uhrmacher und gerade in der bevorstehenden Firmungszeit — veranlaßt die Statthalterei in Folge Erlasses des Handelsministeriums vom 11. Mai 1911, Z. 16021, die unterstehenden Gewerbebehörden anzuweisen, dem Warenvertriebe nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und im Falle konkreter Wahrnehmungen gegen jene beteiligten Personen, welche sich beim Vertriebe von Waren im Wege des Schneeballen-systemes eine Übertretung des § 59 Gew.-Ordg. zu Schulden kommen lassen, schleunigst und unnachlässig mit der strengsten Bestrafung vorzugehen. Ein besonderes Augenmerk wird auch jenen ausländischen Sendungen zuzuwenden sein, mit welchen die schweizerische Uhrenindustrie in Chaux de Fonds den österreichischen Markt überschwemmt, wobei bemerkt wird, daß zur Unterflüchtung der vom Handelsministerium eingeleiteten Maßnahmen zur Hintanhaltung des Warenvertriebes nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme auch postalische Verfügungen innerhalb der bestehenden Gesetze in Aussicht genommen werden.

11.

Petroleumlagerungen in Bahnhöfen oder innerhalb des Feuerrayons.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 30. Mai 1911, M.-D. 1933, M.-Abt. V 1112/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Die k. k. Nordbahn-Direktion hat mit Note vom 28. April 1911, Nr. 44987-VI a/4-10, folgendes anher mitgeteilt:

„Laut Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. März 1910, Z. 59208/16, haben die auf die vorübergehende Lagerung anläßlich des Eisenbahntransportes im allgemeinen nicht anzuwendenden Bestimmungen der §§ 18 bis 20 der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen (vergl. § 23 dieser Verordnung), auch auf Petroleumsendungen Anwendung zu finden, die in Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerrayons der Bahnen auf vermieteten Plätzen zur Lagerung gelangen.“

12.

Beschleunigung der Entscheidung über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung.

Rund-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 1. Juni 1911, Z. II-2088/4, W. Abt. XVI 7327 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Mai 1911, Nr. XIV 509, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium Folgendes verfügt:

Entscheidungen über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung (Min.-Erl. vom 27. Jänner 1910, Dept. XIV, Nr. 1441 ex 1909) sind dem k. und k. Vertretungsbehörden von den Ergänzungs-(Landwehr-Landeschützen-Ergänzungs-)bezirkskommandos direkt mit tunlichster Beschleunigung bekannt zu geben, damit seitens derselben die rückgehaltenen Militär(Landwehr-)pässe rechtzeitig klausuliert und der Mannschaft zugestellt werden können.

Diese Enthebungsgesuche werden den genannten Kommandos von den k. und k. Vertretungsbehörden in Hintunft, bei gleichzeitiger Anweisung des entfallenden Rückportes, stets direkt zukommen.

Dieser Erlaß ist mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 5. Februar 1910, Z. II 520 bei § 38, 5 der W.-B. II. Teil vorzumerken.

13.

Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.

Statthalterei-Runderlaß vom 12. Juni 1911, Z. I a-1355 (W. Abt. XVII, 5369):

Mit der im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern erlassenen und unter einem im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Mai 1911, wurden in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 6. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 66, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 42 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspektoren neu eingeteilt.

Ferner ist durch Verordnung vom gleichen Tage ein eigenes Gewerbe-Inspektorat für die Bauarbeiten in Wien zur Errichtung gelangt.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Mai 1911, Z. 13772, auf diese Verordnung mit der Weisung aufmerksam gemacht, für deren Verlautbarung zu sorgen. (Siehe Amtsblatt Nr. 52 „Gesetze“ VI, 12.)

14.

Verkehr mit Sazin (Saccharin).

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1911, Z. XI-720 (W. Abt. X, 5654):

In Apothekereisen scheint es vielfach unbekannt zu sein, daß das von der Firma Burroughs, Wellcome & Komp. in London hergestellte und von deren Generalvertreter in Wien M. Kris zum Verkaufe gebrachte Präparat Sazin ein künstlicher Süßstoff sei, welcher nach seiner chemischen Zusammenfügung Saccharin in reiner Form ist. Die beteiligten Kreise sind daher in entsprechender Form darüber zu belehren, daß die hinsichtlich des Saccharinverkehrs bestehenden Verordnungen auch auf den Verkehr mit Sazin Anwendung zu finden haben und insbesondere auch genaue Vormerklungen über den Bezug und die Abgabe dieses Präparates zu führen sind.

15.

Zugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Brandeis a. d. Elbe.

Rundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. Juni 1911, R.-G.-Bl. Nr. 126:

Die Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe wird auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

16.

Festsetzung der Verpflegungsgebühren im Komitats-Krankenhaus zu Lugos, beziehungsweise im Krankenhaus zu Hodmezö-Básárhely.

Laut Zuschrift des k. u. k. Ministers des Innern vom 27. Juni 1911, Z. 82227/VII b (W. Abt. XVIII, 5145) wurde das in Lugos im Komitate Kraszó-Ezbrény neuerbaute Komitatskrankenhaus mit dem Termine vom 1. Juli 1911 mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses besleidet und die tägliche Verpflegungsgebühr für die Zeit bis zum 31. Dezember 1912 mit 2 K 20 h festgesetzt.

Ferner wurde laut Zuschrift derselben Behörde vom 30. Juni 1911, Z. 80734/VII b (W. Abt. XVIII, 5146) das mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhaus in Hodmezö-Básárhely mit dem Termine vom 1. Oktober 1911 an mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses besleidet. Diese Charakteränderung berührt nicht die Verpflegungsgebühr im Jahre 1911 und verbleibt dieselbe im laufenden Jahre unverändert mit 1 K 90 h.

17.

Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen. (Direktiven für die Veranstalter solcher Ausstellungen.)

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1911, W. Abt. XVIII 4404/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 31. Mai 1911 zur Zahl I a-1706/1 nachstehenden Runderlaß an den Magistrat gerichtet:

In dem Normalerlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1910, Z. 142-XX b (Statth.-Erlaß vom 4. März 1910, Z. Ia-901), mit welchem Direktiven für Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen herausgegeben wurden, wurde insbesondere solchen Arbeiten praktischer Wert beigemessen, die eine einfache, jedoch faktische Verwendung des Lehrlings in der Werkstatt darstellen. Hierbei wurde neuerlich eine fleißige Benützung des zur Ausgabe gelangten Aufgabenverzeichnis empfohlen.

Die diesfälligen Weisungen, die auch in der Broschüre „Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten“ als „Borbemerkung zum Verzeichnis der Arbeitsstücke“ enthalten sind, finden indes noch immer nicht die nötige Beachtung.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat sich daher in Absicht auf eine gedeihliche Ausgestaltung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und behufs Hebung ihres praktischen Wertes mit dem Erlasse vom 6. April 1911, Z. 257-XX a 8, veranlaßt gesehen, auf nachstehende fachlicherseits gegebene Anregungen behufs tunlichster Beachtung seitens der Veranstaltungskomitees hinzuweisen.

Die Arbeitsstücke sind tunlichst nach selbst angefertigten Wertzeichnungen, Schnittmustern, Modellen u. dgl. auszuführen und es sollen diese Beihelfe mit ausgestellt werden.

Den Arbeiten ist außerdem nach Tunlichkeit eine Beschreibung beizufügen, die Angaben über die Art und Beschaffenheit der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, den Arbeitsvorgang, die Zeitdauer der Anfertigung und die Berechnung des Verkaufspreises zu enthalten hat.

Schließlich ist insbesondere dort, wo der technologische Vorgang für das Verständnis und die Wertung der Arbeit ins Gewicht fällt, darauf hinzuwirken, daß nach Tunlichkeit auch die verwendeten Rohstoffe zur Beschichtung aufliegen und die Darstellung des schrittweisen Arbeitsvorganges durch einzelne Stücke, die den verschiedenen Arbeitsabschnitten entsprechen, erfolgt.

Hievon werden im Hinweise auf die in den Normalienblättern des Magistrates ex 1903 unter Nr. 25 und ex 1910 unter Nr. 37 verlautbarten Erlasse der Magistrats-Direktion die städtischen Ämter, die Genossenschaften und deren Verbände, Gewerbevereine, die Genossenschafts- und Verbands-Kommissäre sowie sonstige in Betracht kommende Faktoren in Kenntnis gesetzt.

18.

Ernennung des Personales für das Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien.

Statthalterei-Erlaß vom 11. Juli 1911, Z. I a-2502 (W. Abt. XVII, 6278/11):

Der Herr k. k. Handelsminister hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 25. Juni 1911, Z. 20305, den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Richard Neudeck von seiner dermaligen Verwendung beim k. k. Gewerbe-Inspektorat Wien III zu entheben und denselben zum Amtsvorstande des neu errichteten Gewerbe-Inspektorates für die Bauarbeiten in Wien zu ernennen, weiters wurde der Bauadjunkt des kärntnerischen Landesbauamtes in Klagenfurt Ingenieur Adolf Brenn zum provisorischen Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion ernannt und dem Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien zur Dienstleistung zugewiesen, schließlich wurden die Assistenten der Gewerbe-Inspektion Franz

Siegel und Reinhardt Feiny von ihrer bisherigen Verwendung beim Gewerbeinspektorat Wien I enthoben und unter Verleihung des Diensttitels eines „Bauinspektoren der k. k. Gewerbeinspektion“ dem neuen Gewerbeinspektorat für die Bauarbeiten in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Erhöhung der Quartiergelder für das Hilfspersonale des Fouragedienstes des Marktamtes auf dem Zentralviehmarke St. Marx.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 26. Juni 1911, M. Abt. IX 3005/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in einer Sitzung vom 23. Juni 1911 zur P. Z. 9799/11 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Quartiergelder des Hilfspersonales des Fouragedienstes des Marktamtes auf dem Zentralviehmarke zu St. Marx werden ab 1. Mai 1911 wie folgt festgesetzt:

Für die Magazineure mit 1140 K (bisher 900 K);
für die Kanzlisten höherer Gehaltsstufe mit 900 K (bisher 700 K).

Die aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten im Betrage von 360 K sind aus den Betriebseinnahmen des Fouragedienstes zu bestreiten.

20.

Erhöhung der Quartiergelder für das kaufmännische Personale und den Wirtschafts-Assistenten der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 26. Juni 1911, M. Abt. IX 3004/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1911 zur P. Z. 9800/11 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Quartiergelder des definitiven Personales und des Wirtschafts-Assistenten der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch werden ab 1. Mai 1911 in derselben Höhe festgesetzt wie sie zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 2. Juni 1911, Pr. Z. 6863/11, für jene Rangklassen der städtischen Beamten gelten, deren Bezüge diesen Beamten der Übernahmestelle zukommen.

Die aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten von 600 K sind aus den Betriebseinnahmen, beziehungsweise aus der Dotation der Übernahmestelle zu bestreiten.

21.

Neuregelung der Theaterwachgebühren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1911, unter Z. 10383, folgenden Beschluß gefaßt:

Den Vorstellungen des „Verbandes der österreichischen Theater-Direktoren“ gegen den Gemeinderats-Beschluß vom 16. Mai 1911, P. Z. 6210 (s. Amtsblatt Nr. 43 „Gesetze, Verordnungen“ v. 42), wird in der Weise Folge gegeben, daß die mit diesem Beschlusse festgesetzten Theaterfeuerwachgebühren erst vom 1. September 1911 angefangen einzuhoben sind. Die übrigen Bestimmungen des erwähnten Beschlusses bleiben aufrecht. (M. Abt. IV, 2356.)

22.

Quartiergeldquote der städtischen Beamten und Diener mit Naturalwohnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juli 1911, M. D. 1175/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 11081 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Jene städtischen Angestellten, auf welche sich der Gemeinderatsbeschluß vom 2. Juni 1911, Pr. Z. 6863 bezieht, haben, wenn und insoweit ihnen unter Einstellung des ganzen systemmäßigen Quartiergeldes eine Naturalwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweiligen systemmäßigen Quartiergeldes.“

Diese Bestimmung tritt vom 1. Mai 1911 an in Wirksamkeit.

Das sich hiedurch für das Jahr 1911 ergebende Mehrerfordernis ist auf die Kassenbestände zu verweisen.“

Dieser Beschluß ist unverzüglich resortmäßig und von amts wegen durchzuführen.

Behufs Durchführung sind die von h. a. aufgelegten Druckformulare der beiden angeschlossenen Musier, welche von den einzelnen Herren Personalreferenten im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu begeben sind, zu verwenden.

Die eine Druckformulare (Verzeichnis) ist zunächst von den Herren Personalreferenten unter Mitwirkung der Herren Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter in den Rubriken 1 bis 5 entsprechend auszufüllen, wobei für die Angestellten eines jeden Status nach Möglichkeit nur je ein Formular zu verwenden und die in das Verzeichnis aufgenommenen nach Rangklassen (Bezugsklassen) und innerhalb derselben nach ihrem Range zu reihen sind; die derart ausgefüllten Formulare sind sodann kurzerhand der Stadtbuchhaltung zur Überprüfung, eventueller Richtigstellung und Ergänzung sowie zur Ausfüllung der übrigen Rubriken zu übermitteln. Nach Rücklangen der Formulare von der Stadtbuchhaltung haben die Herren Personalreferenten die Enderledigung und Expedition unter Verwendung der zweiten Druckformulare zu veranlassen.

23.

Erhöhung des Honorars für supplierende städtische Ärzte.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14. Juli 1911 zur P. Z. 11275 beschlossen, das Honorar für die supplierenden städtischen Ärzte von monatlich 150 K auf monatlich 240 K (beziehungsweise auf 8 K täglich) zu erhöhen. (M. Abt. X, 5216/11.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 111. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Juni 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Unterach.

Nr. 112. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Justiz, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen und des Ackerbaues sowie mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Mai 1911, wegen Ausdehnung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen auf alle bei staatlichen Kassen zur Auszahlung gelangenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Zivilpersonen.

Nr. 113. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Juni 1911, mit welcher in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, das Statut für den mit § 1 dieses Gesetzes errichteten Wohnungsfürsorgefonds veröffentlicht wird.

Nr. 114. Kaiserliches Patent vom 14. Juni 1911, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina und des Landtages von Vorarlberg.

Nr. 115. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1911, betreffend die Bildung besonderer Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse „Stadt Drohobycz“ und „Politischer Bezirk Drohobycz mit Ausnahme der Stadt Drohobycz“.

Nr. 116. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Juni 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungs-Vorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 117. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen).

Nr. 118. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Eisenbahnen vom 6. Mai 1911, betreffend die Aufhebung des Streckenzugsverkehrs mit Eisenbahnendungen von Mineralölen der L. Nr. 176 und 177 des Zolltarifes über deutsches Gebiet.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. Juni 1911, betreffend die Bezeichnung der Fachschule für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs als einer Anstalt, deren Abgangszeugnisse den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ganz und den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe teilweise ersetzen.

Nr. 120. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Warnsdorf in Böhmen.

Nr. 121. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Änderung der Krakauer Linienverzehrungssteuer.

Nr. 122. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. Mai 1911, betreffend die Ermächtigung des mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestatteten k. k. Neben Zollamtes Haidmühle zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 123. Kaiserliches Patent vom 29. Juni 1911, betreffend die Einberufung des Landtages von Salzburg.

Nr. 124. Kaiserliches Patent vom 3. Juli 1911, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Nr. 125. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 20. Mai 1911, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vgl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903, 24. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 33, 18. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 36, 6. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 186, und 21. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 225.)

Nr. 126. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. Juni 1911, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe.*

Nr. 127. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Juni 1911, womit § 3 der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 251, erlassenen Posttarifordnung abgeändert wird.

Nr. 128. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1911, betreffend die zeitweilige Verlegung der Zoll-expositur in Mauthen (Kärnten) auf den Plöckenpaß.

Nr. 129. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Leiter des Handelsministeriums vom 30. Juni 1911, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Advokaten und Notare.

Nr. 130. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Juli 1911, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde vom 28. November 1903, R.-G.-Bl. Nr. 246, für die Lokalbahn von Schlan nach Katschitz aus Anlaß der Einführung des Personenverkehrs auf dieser Lokalbahn.

Nr. 131. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Juli 1911, betreffend die Ausgabe von Portomarken zu 5 und 10 K.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 83. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Triefingflusses in der Gemeinde Enzesfeld.

Nr. 84. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Entersgrabens in den Gemeinden Laa und Rottingneusiedl.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1911, Z. XIII-754/3, betreffend die Enthebung und die Ernennung eines Dampfseilprüfungs-Kommissärs und die Bestellung von zwei Stellvertretern für die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Piesing-umgebung und Tulln.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1911, Z. XVI b-68/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur unentgeltlichen Grundabtretung.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1911, Z. XVI b-48/5, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 22. Juni 1911, Z. 2179/1-II, mit welcher die in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. März 1911 beschlossenen Änderungen des Normales für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürger Schulen des Schulbezirkes Wien (Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 24. Dezember 1905, Z. 1392/8-II, L.-G.- u. S.-Bl. Nr. 168), verlaublich werden.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1911, Z. XVI b-748/4, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911 bis einschließlich 31. Dezember 1913.

Nr. 90. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Mündendorf, Trumau, Guntramsdorf und Laxenburg.

Nr. 91. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Rappersdorf.

Nr. 92. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Behebung der durch Elementarereignisse in den Monaten April bis August 1910 verursachten Schäden an den in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Wasserläufen Niederösterreichs.

Nr. 93. Gesetz vom 17. Juni 1911, betreffend die Herstellung einer Wasserleitung und einer Kanalisationsanlage in Weikersdorf bei Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Weikersdorf anlässlich dieser Herstellungen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.